



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 8. November 2023

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Außerkräftreten der Brandenburgischen Richtlinie Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB)	1090
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2024	1090
Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2024	1090
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Tierheimförderrichtlinie)	1090
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Finanzierungsgrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für den Eigenkapitalfonds (BFB IV)	1091
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage in 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf	1095
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1096
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	1096
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1097
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1098

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkräftreten der Brandenburgischen Richtlinie Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 18. Oktober 2023

Die Brandenburgische Richtlinie Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB) vom 10. Juli 2001 (ABl. S. 566) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zjawne wupisanje Myta Miny Witkojc 2024

Kraj Bramborska wustajijo stwórty raz krajne myto za angažerowanosc na pólu serbskeje rěcy. Myto Miny Witkojc pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraz jo na pólu naložowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebnje dolnoserbšćiny, pšesegajuce wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažerowanosc, trajne wugbaša a inowatiwne póstarčenja žiwaš. Myto jo dotěrowane z 2 500 Euro.

Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkujuce na serbskem pólu a cłonki jury. Juristiske pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

Naraženja za Myto Miny Witkojc 2024 maju se z wobtwarženim pisnje wótedaš až do 29. Februara 2024 pla: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, ref. 14, kněž Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, referat14@mwfk.brandenburg.de. Wustawki myta su wózwajjone w Amtskem łopjenje 34/2021.

Pódstupim, 16. oktober 2023

Tobias Dünow

Statny sekretar a
Krajny zagronity za nastupnosći Serbow

Öffentliche Ausschreibung des Mina-Witkojc-Preises 2024

Das Land Brandenburg stiftet zum vierten Mal einen Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement. Der Mina-Witkojc-Preis soll einer Person, einer Personengruppe

oder einer Institution zuerkannt werden, die bei der Anwendung, dem Gebrauch, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes leistet oder geleistet hat. Dabei sollen vor allem persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze berücksichtigt werden. Der Preis ist mit 2 500 Euro dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden als auch Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Bezug sowie die Mitglieder der Jury. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Mina-Witkojc-Preises besteht nicht.

Vorschläge für den Mina-Witkojc-Preis 2024 sind bis zum 29. Februar 2024 schriftlich mit Begründung einzureichen bei: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Ref. 14, Herr Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, referat14@mwfk.brandenburg.de. Die Satzung des Preises ist im Amtsblatt 34/2021 veröffentlicht.

Potsdam, 16. Oktober 2023

Tobias Dünow

Staatssekretär und
Landesbeauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Tierheimförderrichtlinie)

Erlass
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 19. Oktober 2023

I.

Die Tierheimförderrichtlinie vom 8. September 2021 (ABl. S. 758) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „herrenlosen“ durch die Wörter „herrenlosen Tieren“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Heimtiere“ durch die Wörter „ausschließlich Heimtiere“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.2 wird das Wort „herrenlosen“ durch die Wörter „herrenlosen Tieren“ ersetzt.

3. Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1 Aufwendungen für Räume, die ausschließlich der sonstigen, nicht tierschutzbezogenen Arbeit der gemeinnützigen Tierheime oder diesen ähnlichen Einrichtungen dienen (zum Beispiel Tagungsräume),“.

4. In Nummer 3.1 werden die Wörter „des Tierschutzgesetzes“ durch die Angabe „TierSchG“ ersetzt.

5. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land Brandenburg bereits für Fördergegenstände im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.3 finanziell gefördert werden.“

6. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5 Zweckbindungsfrist

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Vorhaben; die konkrete Frist ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzusetzen.“

7. Die Nummern 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2024 sind bis spätestens 30. November 2023, Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2025 bis spätestens 30. November 2024, in jedem Falle jedoch zwei Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn zu stellen.

Anträge sind grundsätzlich digital unter Verwendung des auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (lasv.brandenburg.de) veröffentlichten Hyperlinks zu stellen.

Anträge können in begründeten Einzelfällen unter Verwendung des auf der Internetseite des Landesamtes abrufbaren Antragsformulars gestellt werden beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des laufenden Haushaltsjahres.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg.“

8. In Nummer 8 werden die Wörter „am 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2025“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Finanzierungsgrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für den Eigenkapitalfonds (BFB IV)

Vom 19. Oktober 2023

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg unterstützt mit dem BFB IV die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von jungen sowie etablierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ in der Gründungs-, Früh- und Wachstumsphase mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen.

Der BFB IV dient als Hebel, um privates Kapital zu generieren. Unternehmenspotenziale sollen erhalten beziehungsweise gestärkt werden, um Wachstum in Brandenburg zu schaffen.

Der BFB IV soll durch die Finanzierung von KMU mit innovativer Ausrichtung sowie von KMU mit produktiven Investitionen ohne innovatives Element zur Stärkung von Innovation und intelligentem wirtschaftlichen Wandel beitragen. Unterstützt werden soll dabei die Fähigkeit der KMU, ihrer Rolle in einem bestimmten Innovations-ökosystem gerecht zu werden.

1.2 Die Unterstützung erfolgt nach Maßgabe dieser Finanzierungsgrundsätze sowie nach dem Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2021 bis 2027 einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit

¹ „Kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ im Sinne dieser Finanzierungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 1 des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Gründungs- und Frühphasenfinanzierungen dieser Finanzierungsgrundsätze stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung. Über die Vergabe von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

1.5 Bei der Finanzierung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die Bereichsübergreifenden Grundsätze - Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung - nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

1.6 Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung der Bereichsübergreifenden Grundsätze ist von den KMU bei der Einreichung der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den KMU von der ILB zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

Der BFB IV unterstützt nicht börsennotierte Kleine Unternehmen² (KU) in der Gründungs- und Frühphase durch Finanzierungen mittels offener Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen (zum Beispiel Nachrangdarlehen) mit der Möglichkeit der Kombination dieser Instrumente entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (freigestellte Beihilfen).

2.1.1 Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind Finanzierungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO. Für die Anwendung des Artikels 22 AGVO gilt die Ausnahmeregelung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 AGVO.

2.1.2 Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.2 Wachstumsfinanzierung

Der BFB IV unterstützt KMU, die sich in der Expansionsphase (Wachstums- und Erweiterungsphase) befinden. Die Finanzierung erfolgt zu Marktbedingungen (Marktinvestortest³ oder EU-Referenzzinsmitteilung⁴) durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen und stellt keine Beihilfe dar.

2.3 Mezzaninefinanzierung

Der BFB IV unterstützt etablierte KMU der gewerblichen Wirtschaft in Form von Nachrangdarlehen unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen und im Einklang mit der EU-Referenzzinsmitteilung⁵ und stellt keine Beihilfe dar.

3 Zielunternehmen

3.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

Zielunternehmen sind technologieorientierte nicht börsennotierte KU, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, bei denen eine Gewinnausschüttung noch nicht erfolgt ist, die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden und durch die nicht

² „Kleine Unternehmen“ oder „KU“ im Sinne dieser Finanzierungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 2 des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

³ Entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01).

⁴ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06)

⁵ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06)

die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen wurde.

Finanzierungsanlässe sind:

- Unternehmensgründung,
- Innovation sowie Technologie- und Produktentwicklung,
- Markt- und Produkttests,
- Markteinführung.

3.2 Wachstumsfinanzierung

Zielunternehmen sind technologie- und wachstumsorientierte KMU.

Finanzierungsanlässe sind:

- Markteinführung und Weiterentwicklung von Produkten,
- Innovation,
- Unternehmenswachstum,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Erschließung neuer Märkte.

3.3 Mezzaninefinanzierung

Zielunternehmen sind etablierte KMU der gewerblichen Wirtschaft, die regelmäßig mehr als zwei Jahre bestehen und einen Jahresumsatz von mindestens 300.000 Euro ausweisen.

Finanzierungsanlässe sind:

- Markteinführung und Erweiterung von Produkten,
- Unternehmenswachstum,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Erschließung neuer Märkte.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

- 4.1 Der BFB IV steht grundsätzlich allen Branchen offen.
- 4.2 Der BFB IV unterstützt KMU bei Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie Betriebskapital. Zu finanzierende Investitionen dürfen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des BFB IV weder konkret abgeschlossen noch vollständig durchgeführt sein.
- 4.3 Erwartet werden KMU mit aussichtsreichen Exit-/Rückzahlungsmöglichkeiten.
- 4.4 Die KMU müssen zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung der Finanzierung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.
- 4.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Mitgliedstaates beziehungsweise in einen anderen EU-Mitgliedstaat wird nicht unterstützt (Förderausschluss von Verlagerungsinvestitionen).

- 4.6 KMU, die eine Finanzierung aus Mitteln des BFB IV erhalten, sind verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Das auf der Website www.ilb.de verfügbare Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021 - 2027“ ist vom KMU zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Weitere Hinweise hierzu befinden sich auf der Webseite efre.brandenburg.de/kommunikation.

5 Art und Höhe der Finanzierung

5.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

- 5.1.1 Die Finanzierung erfolgt durch Beteiligungen und/oder beteiligungsähnliche Investitionen.

- Offene Beteiligungen am Stammkapital dürfen 49 Prozent nicht überschreiten.
- Beteiligungsähnliche Investitionen sollen sich an den Erfordernissen des Marktes orientieren.

- 5.1.2 Die Finanzierung erfolgt in Abhängigkeit des Fördergebietes sowie des Kapitalbedarfs in Höhe von bis zu 500.000 Euro beziehungsweise bis zu 750.000 Euro⁶. Bei kleinen und innovativen⁷ Unternehmen darf der Betrag maximal 1.500.000 Euro betragen.

- 5.1.3 Folgefinanzierungen sind möglich, soweit sie die Höchstbeträge in Summe nicht übersteigen.

- 5.1.4 Persönliche Sicherheiten und Garantien der Gesellschafter müssen nicht gestellt werden. Ein privates Koinvestment ist nicht erforderlich, aber möglich.

- 5.1.5 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

- 5.1.6 Es werden Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

5.2 Wachstumsfinanzierung

- 5.2.1 Die Finanzierung erfolgt durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen. Die Beteiligung des BFB IV am Stammkapital darf 49 Prozent nicht überschreiten.

- 5.2.2 Eine Beteiligung darf nur eingegangen werden, wenn die Investition dafür von öffentlichen und privaten Investoren unter gleichen Bedingungen - pari passu -

⁶ Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO.

⁷ Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 2 Nummer 80 AGVO und des Artikels 22 Absatz 5 AGVO.

(Marktinvestortest)⁸ getätigt wird. Die Beteiligung der privaten Investoren muss dabei mindestens 30 Prozent betragen.

5.2.3 Beteiligungsähnliche Investitionen in Form von Nachrangdarlehen können auch ohne private Kofinanzierung erfolgen, wenn diese im Einklang mit der EU-Referenzzinsmitteilung⁹ stehen. Die Marktüblichkeit der Berechnungsmethode¹⁰ muss dabei sichergestellt sein.

5.2.4 Die Beteiligungshöhe je Beteiligungsunternehmen sollte nicht unter 300.000 Euro liegen. Das maximale Gesamtinvestment je KMU ist auf 6.000.000 Euro begrenzt. Der Gesamtbetrag je Unternehmen kann im Rahmen mehrerer Finanzierungsrunden in Anspruch genommen werden.

5.3 Mezzaninefinanzierung

5.3.1 Die Finanzierung erfolgt durch die Vergabe von Nachrangdarlehen. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen soll bis zu zehn Jahren mit flexibler Gestaltung der tilgungsfreien Zeit betragen. Es werden 100 Prozent ausgezahlt, wobei für die Auszahlungen eine Definition von Meilensteinen angestrebt wird.

5.3.2 Der geltende Zinssatz für die Nachrangdarlehen wird unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen und im Einklang mit der EU-Referenzzinsmitteilung¹¹ festgelegt. Die Marktüblichkeit der Berechnungsmethode¹² muss dabei sichergestellt sein.

5.3.3 Je nach Kapitalbedarf sollen die Nachrangdarlehen bis zu 3.000.000 Euro betragen. Der Mindestdarlehensbetrag ist auf 100.000 Euro festgelegt.

5.3.4 Für das Nachrangdarlehen müssen keine Sicherheiten gestellt werden.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind durch die KMU bei der ILB einzureichen; mindestens:

- Unternehmensplan,
- Unterlagen zum Geschäftsmodell,
- wirtschaftliche Kennzahlen (zum Beispiel Jahresabschluss).

Die ILB ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Unterlagen anzufordern.

Die ILB prüft nach banküblichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

6.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung aus dem BFB IV erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem KMU.

Mittelanforderungen erfolgen formlos.

Die Prüfung der Auszahlung erfolgt auf Basis der Auszahlungsvoraussetzungen und bezieht sich - soweit relevant - auf

- Verträge,
- Gesamtfinanzierung,
- Meilensteine,
- Sonstiges.

6.3 Überprüfung der Mittelverwendung

Die ILB prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aufgrund relevanter Berichte der KMU, insbesondere

- Quartalsweise Auszüge aus den Buchführungssystemen (z. B. Summen- und Saldenlisten),
- Jahresabschlüsse.

7 Subventionserheblichkeit

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die ILB hat gegenüber dem KMU in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Finanzierungen des BFB IV um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den KMU im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Gültigkeit

8.1 Die Finanzierungsgrundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Finanzierungsgrundsätze für Finanzierungen nach Nummer 2.1 - Gründungs- und Frühphasenfinanzierungen - treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

8.2 Die Finanzierungsgrundsätze für die Finanzierungen nach Nummer 2.2 - Wachstumsfinanzierung - und nach Nummer 2.3 - Mezzaninefinanzierung - treten mit Ablauf des 31. Oktober 2029 außer Kraft.

⁸ Entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01).

⁹ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

¹⁰ Beschluss der Kommission zu N708/2009 vom 15. September 2010.

¹¹ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

¹² Beschluss der Kommission zu N708/2009 vom 15. September 2010.

**Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb
einer Klärschlammverwertungsanlage
in 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. November 2023

Der Firma Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Judenstraße 1 in 10179 Berlin wurde die 2. (letzte) Teilgenehmigung (Vorhaben-ID Süd-G02321) nach § 4 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45 eine Klärschlammverwertungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Hauptbestandteile der zukünftigen Anlage sind eine Klärschlamm- und Rechengutlagerung für ein Volumen von 8 730 m³, eine Klärschlammrocknungsanlage mit einer Kapazität von 112,64 Tonnen pro Tag, eine Verbrennungsanlage mit Abhitzekeessel sowie eine Dampfturbinenanlage (Entnahme-Kondensationsturbine) zur Stromerzeugung und Wärmeauskopplung. Die Verbrennungsanlage besteht aus drei Verbrennungslinien mit einer Gesamtkapazität von 10,2 Tonnen Trockenmasse pro Stunde (Originalsubstanz 46,36 Tonnen pro Stunde, davon 43,64 Tonnen Klärschlamm und 1,7 Tonnen Rechengut) und hat eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 30,3 MW.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Berliner Wasserbetriebe AöR (im Folgenden: Antragstellerin), Neue Judenstraße 1 in 10179 Berlin wird die Genehmigung erteilt, die Klärschlammverwertungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen für:

- Indirekteinleitungen von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) in eine öffentliche Abwasseranlage
- Indirekteinleitungen von Abwasser aus Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (Anhang 27 AbwV) in eine öffentliche Abwasseranlage

2.2 Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Der Antragstellerin wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeugern (Ab-

hitzekeessel mit Beheizung von Abgasen aus Wirbelschichtfeuerung und Zusatzfeuerung mit gasförmigen Brennstoffen) der Kategorie IV am Betriebsort Kesselhaus, Klärwerk Waßmannsdorf, Straße am Klärwerk 4, 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf (Gemarkung / Flur / Flurstücke Waßmannsdorf / 3 / 45) erteilt.

3. Die Zustimmung zur Errichtung des Vorhabens an dem o. g. Standortbereich gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 9. November 2023 bis einschließlich 22. November 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G02321** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie

- im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald
unter der Telefonnummer 03546 20-2318
oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- bei der Gemeinde Schönefeld
unter der Telefonnummer 030 536720-0
oder per E-Mail an bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Dr. Conrad Franke**, Dienstaussweisnummer **224323**, ausgestellt am 16.05.2022, gültig bis 13.04.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke des ehemaligen Kriminalbeamten Herrn **Mike Hirsch**, Mitarbeiter in der Polizeidirektion West des Polizeipräsidiums des

Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **2279**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke des ehemaligen Kriminalbeamten Herrn **Andreas Krumm**, Mitarbeiter in der Polizeidirektion West des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **0471**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke des ehemaligen Beamten Herrn **Hans-Jürgen Schulz**, Mitarbeiter in der Polizeidirektion Ost des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **1481**, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Peitz/Picnjo, Landkreis Spree-Neiße

Im Amt Peitz/Picnjo ist mit Ablauf der Wahlperiode und der Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsvolle und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, welche das Interesse, die Bereitschaft und die Fähigkeit mitbringt, das Amt zukunftsfähig unter Einsatz neuer digitaler Technologien zu gestalten.

Das Amt Peitz/Picnjo ist eine kommunale Gebietskörperschaft, die 1992 aus der Stadt Peitz und den umliegenden Gemeinden gegründet wurde. Alle Orte des Amtes liegen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

Die amtsangehörigen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und die Stadt Peitz/Picnjo bekennen sich zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet mit seiner Zweisprachigkeit, seinen Traditionen und Bräuchen. Das Amt Peitz/Picnjo erstreckt sich auf eine Fläche von 285 km² mit ca. 10 700 Einwohnern.

Das Amt Peitz/Picnjo befindet sich im Strukturwandel, eine Herausforderung in den nächsten Jahren besteht in der Kompensation der Arbeitsplätze durch die Beendigung des Tagebaus Jänschwalde im Dezember 2023 und die geplante Schließung des Braunkohlekraftwerks Jänschwalde im Jahr 2028. Neben der industriellen Neuausrichtung gewinnt der Tourismus zunehmend an Bedeutung, auch hier gilt es, neue Ziele und Strategien zu entwickeln.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Die Bewerberin/der Bewerber muss eine qualifizierte, zielstrebige, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und vorzugsweise langjähriger Erfahrung in Führungspositionen sein, um mit Ideenreichtum und konzeptionellen Fähigkeiten die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert zu führen.

Eine auf Augenhöhe vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen der Kommunalvertretungen ist Voraussetzung für eine ständige Weiterentwicklung des Amtes Peitz/Picnjo. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber mit

dem sorbischen/wendischen Brauchtum identifizieren würde, um so der sorbischen/wendischen Minderheit mehr Aufmerksamkeit auf Amtsebene zu widmen.

Darüber hinaus muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg [BbgKVerf]).

Der Besitz der Führerscheinklasse B ist ebenfalls Voraussetzung. Es wird erwartet, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amt Peitz/Picnjo hat beziehungsweise nimmt. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen.

Ferner wird die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erwartet.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis, Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind **bis zum 16. Januar 2024** zu richten an:

Amt Peitz/Picnjo

Vorsitzender des Amtsausschusses

Herrn René Sonke

Kennwort: Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor (m/w/d)

Schulstraße 6

03185 Peitz

und per E-Mail im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse: bewerbung@peitz.de zu senden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die amtierende Amtsdirektorin (Tel.: 035601 38121).

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Auswahlverfahren berücksichtigt. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der

Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Nur per E-Mail und nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Jegliche Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit dem mehrstufigen Bewerbungsverfahren entstehen, werden vom Amt Peitz/Picnjo nicht erstattet.

Hinweis:

Mit der Abgabe erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.peitz.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kommune - Forst Tuchen der Bauerngenossenschaft Tuchen e. V., Kirchstraße 24, 16230 Breydin, ist am 29. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Udo Jost
Kirchstraße 24
16230 Breydin

Andreas Ullrich
Kirchstraße 18
16230 Breydin

Enrico Messal
Beerbaumer Weg 2
16230 Breydin

Der Verein Anglerverein Wriezen 2 e. V., Wriezener Straße 10 a, 15320 Neutrebbin, ist am 2. Juni 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Holger Pscheidt
Wriezener Straße 10 a
15320 Neutrebbin

Jana Pallutt
Dorfstraße 14
16269 Bliesdorf OT Kunersdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.